

**Einwohnergemeinde
Pfeffingen**



STRASSENREGLEMENT

vom 24. Juni 2008

INHALTSVERZEICHNIS

A	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
§	1 Inhalt	4
§	2 Geltungsbereich	4
§	3 Organisation	4
§	4 Definition	4
B	PLANUNG UND FINANZIERUNG	
§	5 Strassennetzplan	5
§	6 Bau- und Strassenlinienplan	5
§	7 Baubewilligungspflichtige Strassen	6
§	8 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	6
§	9 Uebernahme von Privatstrassen	6
§	10 Kreditbeschluss	6
C	PROJEKTREALISIERUNG (VORAUSSETZUNGEN)	
I.	Bauprojekt – Verfahrensarten - Informationen	
§	11 Bauprojekt	7
§	12 Landerwerksarten	7
§	13 Orientierung	7
II.	Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht	
§	14 Auflageverfahren / abgekürztes Verfahren	7
§	15 Plangenehmigung	7
III.	Landerwerb / Entschädigung	
§	16 Regel und Ausnahme	8
§	17 Freihändiger Landerwerb	8
§	18 Einleitung des Entschädigungsverfahrens	8
§	19 Entscheid des Enteignungsgerichtes	8
D	BAU, AUSBAU UND KORREKTION	
§	20 Zuständigkeit	9
§	21 Baubeginn	9
§	22 Werkleitungen	9
§	23 Instandstellung	9
E	UNTERHALT UND WINTERDIENST	
§	24 Zuständigkeit	10
§	25 Winterdienst	10
§	26 Beleuchtung	10

F	VORTEILSAUSGLEICHUNG	
§	27 Kostentragung	10
§	28 Landerwerbskosten	11
§	29 Baukosten	11
§	30 Beitragsperimeterplan	11
§	31 Verteilung Landerwerbskosten	12
§	32 Verteilung Baukosten	12
§	33 Kostenverteilungstabelle	13
§	34 Kostenverteilung	13
§	35 Beitragsverfügung	13
§	36 Rechtsmittel	13
G	VERWALTUNG UND BENUTZUNG DER STRASSEN	
§	37 Gemeindegebrauch	14
§	38 Gesteigerter Gemeindegebrauch	14
§	39 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung	14
H	BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTUECKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN	
§	40 Stützmauern und Einfriedigungen	14
§	41 Gartenanlagen und Vorplätze	15
§	42 Oeffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen	15
§	43 Strassennamen, Gebäudenummern	15
I	RECHTSFPLGE, STRAFEN, UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§	45 Rechtspflege	16
§	46 Strafen	16
§	47 Uebergangsbestimmungen	16
§	48 Aufhebung bisherigen Rechts	15
§	49 Inkraftsetzung	16

Personenbezogene Formulierungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Pfeffingen beschliesst gestützt auf § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Inhalt

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie über die Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen.

§ 2 Geltungsbereich

¹Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden (inkl. Verkehrsanlagen für Selbsterschliessung).

²Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Rad-, Fuss- und Wanderwege (inkl. Waldrand) sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.

³Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten auch für die Projektierung und Realisierung von Erschliessungen im Rahmen einer Baulandumlegung (inkl. Finanzierung und Refinanzierung der Baukosten).

§ 3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.

§ 4 Definitionen

¹Als Neuanlage gilt:

- a. die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan inkl. Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung;
- b. der Ausbau (inkl. Strassenkoffer, Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung) von vorbestandene Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan.

²Als Korrekturen gelten:

- a. bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen;
- b. nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen und Gestaltungsmassnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt wurden.

³Als betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt gelten:

- a. die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades;
- b. bauliche Aufwendungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen);
- c. Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).

B. PLANUNG UND FINANZIERUNG

§ 5 Strassennetzplan

¹Der Strassennetzplan legt das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne.

²Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

³Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs werden übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufgenommen.

⁴Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen. Der Ausbaustandard der Strassentypen ist im Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt.

§ 6 Bau- und Strassenlinienplan

¹Bau- und Strassenlinienpläne bezeichnen die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben. Insbesondere wird festgelegt:

- a. die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkieranlagen und Nebenanlagen;
- b. in schwierigem Gelände die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längenprofil, bei besonderen Verhältnissen auch im Querprofil;

- c. auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermessung (Baulinien).
- d. Bau- und Strassenlinienpläne sind für jedermann verbindlich.

²Das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

§ 7 Baubewilligungspflichtige Strassen

¹Strassen, die nicht in einem Bau- und Strassenlinienplan enthalten sind und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen, bedürfen einer Baubewilligung.

²Bei Waldstrassen und Maschinenwegen kommt das in der kantonalen Waldgesetzgebung vorgesehene Bewilligungsverfahren zur Anwendung. Privatstrassen sind baubewilligungspflichtige Strassen.

§ 8 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, kann der Grundeigentümer sein Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selber erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

§ 9 Übernahme von Privatstrassen

¹Private Verkehrsflächen werden von der Gemeinde nur in Eigentum übernommen, wenn sie den in der Gemeinde üblichen Ausbaunormen entsprechen, in gutem Zustand sind und sofern ein öffentliches Interesse besteht.

²Die Übernahme erfolgt ohne Entschädigung.

§ 10 Kreditbeschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst den Kredit.

C. PROJEKTREALISIERUNG (VORAUSSETZUNGEN)

I. Bauprojekt – Verfahrensarten – Information

§ 11 Bauprojekt

¹Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage im Grundriss, die Abmessungen und Höhen fest.

²Es enthält Angaben zu Gefällsverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Belagsart, zum Umgang und zur Art von Gestaltungsmaßnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.

³Zum Bauprojekt gehören der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan, die Kostenverteilungstabelle mit den provisorischen Beiträgen.

§ 12 Landerwerksarten

Die für den Bau oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder im Landumlegungs-, Quartierplan-, Enteignungsverfahren oder ausserhalb davon freihändig erworben.

§ 13 Orientierung

Liegt das Bauprojekt vor, orientiert der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümer über die Landerwerks-, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen.

II. Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht

§ 14 Auflageverfahren/ Abgekürztes Verfahren

¹Bei Projekten, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden sollen, ist nach Anordnung des Gemeinderates entweder das Planauflageverfahren oder das abgekürzte Verfahren gemäss Enteignungsgesetz anzuwenden.

²Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer schriftlich zustimmen.

§ 15 Plangenehmigung

¹Der betroffene Grundeigentümer kann gegen die Inanspruchnahme seiner Grundstücke beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben.

²Nach Erledigung allfälliger Einsprachen oder bei einem Verzicht der Grundeigentümer auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung.

³Gegen die Plangenehmigung kann innert zehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

III. Landerwerb / Entschädigung

§ 16 Regel und Ausnahme

¹Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.

²Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

§ 17 Freihändiger Landerwerb

¹Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.

²Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung im Rahmen des Enteignungsverfahrens basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung, welche zwischen den von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümern und dem enteignenden Gemeinwesen abzuschliessen ist.

§ 18 Einleitung des Entschädigungsverfahrens

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein.

§ 19 Entscheid des Enteignungsgerichts

¹ Kann vor dem Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, legt das Gericht die Entschädigungshöhe fest.

² Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenigen Grundeigentümer, die ihr Land freihändig veräussert haben; jedoch nur, falls die gerichtliche bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte.

D. BAU, AUSBAU UND KORREKTION

§ 20 Zuständigkeit

¹Für den Bau, den Ausbau und die Korrektur öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.

²Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zulasten der öffentlichen und privaten Verursacher.

§ 21 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind.

§ 22 Werkleitungen

¹Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

²Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

³Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

§ 23 Instandstellung

¹Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenschaft gezogen, trägt die Gemeinde die Instandstellungskosten.

²Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in möglichst gleicher Güte zu ersetzen.

³Verlangt der angrenzende Grundeigentümer Verbesserungen, trägt er die Mehrkosten.

E. UNTERHALT UND WINTERDIENST

§ 24 Zuständigkeit

Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen gemäss der kantonalen Strassengesetzgebung.

§ 25 Winterdienst

¹Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung. Der Winterdienst auf Gemeindestrassen obliegt der Gemeinde. Sie kann die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf den Trottoirs und Gehbereichen den Anstössern übertragen. Gleiches gilt für den Winterdienst auf Trottoirs und Gehbereichen an Kantonsstrassen innerhalb des Baugebietes. Es bleibt der Gemeinde zudem vorbehalten, weitere Vorschriften über den Einsatz von Hilfsmitteln (Salze, Split etc.) zu erlassen.

²Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümer.

§ 26 Beleuchtung

¹Die Gemeinde sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen. Energiesparende Beleuchtungsmittel sind soweit als möglich einzusetzen.

²Die Kosten trägt die Gemeinde.

F. VORTEILSAUSGLEICHUNG

§ 27 Kostentragung

¹Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwändungen für Neuanlagen, Ausbauten und Korrekturen und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.

²Sie sind von der Gemeinde und den Grundeigentümern deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen.

³Die Strassenunterhaltskosten werden alleine von der Gemeinde getragen. Sie beinhalten alle Aufwändungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.

§ 28 Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen die

- a. Entschädigungen für den Landerwerb,
- b. Minderwert- und Inkonvenienzenschädigungen,
- c. Vermessungs- und Vermarktungskosten sowie
- d. die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten.

§ 29 Baukosten

Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- a. Planung
- b. Projektierung und Bauleitung
- c. allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Strassenentwässerung, Drainagen, Trottoir, Gehbereich, Radweg etc., ohne Deckbelag)
- d. Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.)
- e. Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmaßnahmen
- f. Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.)
- g. Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung

§ 30 Beitragsperimeterplan

¹Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die erstellte Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils. (Anhang 2)

²Die Beitragspflicht beschränkt sich auf die Grundstücksfläche innerhalb der Bauzonen.

³Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:

- a. Anwänder: Bis zu einer Bautiefe von 40 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und ab 40 m zur Hälfte einbezogen. (Anhang 2)
- b. Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen.

⁴Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen.

⁵Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 20 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen.

⁶Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen.

§ 31 Verteilung Landerwerbskosten

Die Landerwerbskosten werden zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümern und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

- a. für Verkehrsflächen (inklusive Trottoirs, Parkierungsflächen und Nebenanlagen) → 100% Grundeigentümer
 - b. für separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege → 100% Gemeinde
 - c. für separat geführte kommunale Radwege → 100% Gemeinde
 - d. für Wanderwege ausserhalb Bauzonen → 100% Gemeinde
- e. für landwirtschaftliche Hoferschliessung → 100% Grundeigentümer

§ 32 Verteilung Baukosten

¹Bei Neuanlagen werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümern und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

- a. Verkehrsflächen (inklusive Parkierungsflächen, Trottoirs und Gestaltungsmaßnahmen) nach Funktion gemäss Strassennetzplan
 - Sammelstrassen → 60% Grundeigentümer / 40 % Gemeinde
 - Erschliessungsstrassen → 80% Grundeigentümer / 20 % Gemeinde
 - Erschliessungsweg (mit beschränktem Fahrverkehr) → 90% Grundeigentümer / 10 % Gemeinde
- b. Separate Fusswege; Fusswegverbindungen ohne Trottoiranlagen und separate, nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege; Wanderwegverbindungen sowie Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion → 100 % Gemeinde

²Bei Korrekturen werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümern und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

- a. Verkehrsflächen (inklusive Parkierungsflächen, Trottoirs und Gestaltungsmaßnahmen nach Funktion gemäss Strassennetzplan)
 - Sammelstrassen → 30% Grundeigentümer / 70 % Gemeinde
 - Erschliessungsstrasse → 40% Grundeigentümer / 60 % Gemeinde
 - Erschliessungsweg (mit beschränktem Fahrverkehr) → 50% Grundeigentümer / 50 % Gemeinde
- b. Separate Fusswege; Fusswegverbindungen ohne Trottoiranlagen und separate, nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege; Wanderwegverbindungen sowie Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion → 100 % Gemeinde

³In ausserordentlichen und begründeten Fällen sowie bei landwirtschaftlichen Hoferschliessungen kann der Verteiler zwischen den Grundeigentümern und dem Gemeinwesen abweichend festgelegt werden.

§ 33 Kostenverteilungstabelle

Mit der Kostenverteilungstabelle werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden provisorischen Kostenbeiträge aufgelistet.

§ 34 Kostenverteilung

¹Nachdem die Gemeindeversammlung die notwendigen Projekt- und Kreditbeschlüsse getroffen hat, legt der Gemeinderat mit dem Bauprojekt die provisorische Kostenverteilung fest.

²Dafür massgebend ist der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle.

³In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden.

§ 35 Beitragsverfügung

¹Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung vor, erlässt der Gemeinderat die Beitragsverfügung.

²Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzentschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.

³Die Beiträge sind spätestens innerhalb 90 Tage nach Zustellung der Beitragsverfügung fällig. Beitragspflichtige, welche ihrer Zahlungspflicht nicht innert dieser Frist nachkommen, werden mit einem Verzugszins in der Höhe der Ansätze für Gemeindesteuern belastet. Bei Bezahlung innert 30 Tagen wird ein Skonto von 2 % gewährt.

⁴In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung des Beitrages gewähren.

§ 36 Rechtsmittel

¹Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

²Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen.

G. VERWALTUNG UND BENUTZUNG DER STRASSEN

§ 37 Gemeingebrauch

¹Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

²Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

§ 38 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Bauinstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen etc.), eine Bewilligung gegen Gebühr.

²Der Gebührenrahmen richtet sich je nach zeitlicher und flächenmässiger Beanspruchung des öffentlichen Areals zwischen CHF 50.- und CHF 1'000.-.

³Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei. Die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist bewilligungspflichtig, jedoch gebührenfrei.

§ 39 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung

Bei Verkehrsanlagen gelten für Verschmutzungen, Beschädigungen, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechungen und Entwässerungen die Bestimmungen der Strassengesetzgebung.

H. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN

§ 40 Stützmauern und Einfriedigungen

¹Bezüglich Stützmauern und Einfriedigungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung, sofern das vorliegende Reglement nicht ergänzende Vorschriften erlässt.

²Einfriedigungen entlang von kommunalen Verkehrsanlagen sind baubewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt.

³Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden und dgl. dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil (inkl. Trottoir) hineinragen.

⁴Stehende Randabschlüsse (Stellplatten) dürfen nicht mehr als 15 cm über dem Strassen-, Trottoirbelag hinaus vorstehen. Wird dieses Mass überschritten gilt dies als Einfriedung.

§ 41 Gartenanlagen und Vorplätze

¹Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen beeinträchtigt werden.

²Über Trottoirs und Fusswegen ist ein 3.00 m hohes Lichtraumprofil, über Fahrbahnen ein solches von 4.50 m frei zu lassen.

³ Der Gemeinderat kann das Zurückschneiden oder Entfernen reglementswidriger Bepflanzungen verlangen oder im Weigerungsfall zu Lasten des Eigentümers vornehmen lassen.

⁴Abwässer von Vorplätzen und Gärten dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde auf die Strasse abgeleitet werden.

§ 42 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen

Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen sowie für Ausfahrten und Reklameeinrichtungen gelten insbesondere die Bestimmungen der Raumplanungs- / Baugesetz- sowie der Strassengesetzgebung.

§ 43 Strassennamen, Gebäudenummern

¹Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.

²Er ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.

³Die Gebäude sind zu nummerieren. Genormte Hausnummernschilder können unentgeltlich von der Gemeinde bezogen werden.

I. RECHTSPFLEGE, STRAFEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 45 Rechtspflege

In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden und das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

§ 46 Strafen

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit einer Busse bis zu CHF 1'000.-- bestraft.

§ 47 Übergangsbestimmungen

Vorteilsbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauwerke werden noch nach dem Strassen-Reglement vom 27. Juni 1991 erhoben.

§ 48 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Strassenreglement der Gemeinde Pfeffingen vom 27. Juni 1991 aufgehoben.

§ 49 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2008

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin

Der Verwalter

Dr. Maya Greuter

Rudolf Kiefer

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 1364 vom 14. Oktober 2008 genehmigt.

ANHANG 1

Strassentyp	Funktion	Ausbaustandard
Sammelstrasse SS	Sammeln des lokalen Verkehrs; hat lokale Netzfunktion (Konzentration des Erschliessungsverkehrs)	5.00 m – 6.00 m mit mind. eins. Trottoir
Erschliessungsstrasse ES	Erschliessung der einzelnen Liegenschaften; hat lokale Netzfunktion (parzellenweise Erschliessung bei niedriger Geschwindigkeit)	4.50 m – 5.50 m mit i.d.R. eins. Trottoir in G-/I-Zonen 5.50 m oder verkehrsberuhigter Strassenausbau
Erschliessungsweg EW mit beschränktem Fahrverkehr Land-/Forstwirtschaftsweg ausserhalb der Bauzonen	Parzellenweise Erschliessung bei niedriger Geschwindigkeit, mit wenig Motorfahrzeugverkehr und somit hoher Sicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger; hat lokale Netzfunktion	3.00 m – 4.50 m Mischverkehr
Fussweg / FW Fussgänger Verbindung	Verbindungen für Fussgänger, in der Regel innerhalb der Bauzonen	i.d.R. 1.50 m oder verkehrsberuhigter Strassenausbau
Wanderweg / WW Wanderweg Verbindung	Verbindungen von übergeordneten Wanderwegnetzen, welche sich weitgehend ausserhalb der Bauzonen befinden	i.d.R. ohne Hartbelag und ohne Motorfahrzeugverkehr

ANHANG 2

